

Satzung
des Tennis-Clubs Holzkirchen e.V.
(TC Holzkirchen)

Neufassung vom 2. April 2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Holzkirchen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Holzkirchen / Obb.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennisspiels. Hierfür unterhält der Verein für seine Mitglieder und Gäste Tennisplätze und führt Veranstaltungen durch, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für gesetzlich zulässige satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt Jugendmitglieder, Erwachsenenmitglieder (ab 18 Jahre), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand und vorbehaltlich der Erfüllung offener Verpflichtungen gegenüber dem Verein, zum Ende des Geschäftsjahres
 - c. durch Ausschluß
Der Ausschluß erfolgt bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei unehrenhaftem Betragen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
Der Ausschluß kann auch zeitlich befristet erfolgen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschlußbeschuß ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand kann den Ausschluß bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären.

d eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedbeitrages erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht volljährigen Mitgliedern. Die Entscheidung über die Anzahl und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung bei der Wahl; dabei ist ein Mitglied zum 1. Vorsitzenden zu bestellen.
2. Gesetzliche Vertreter i.S. von § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand dessen Aufgaben einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern bis zur Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis Ende April vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Holzkirchen, im Internet auf der Homepage des Vereins sowie per verfügbarer E-Mail-Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr
 - e. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - f. Erörterung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der Anwesenden, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von Dreiviertel aller Vereinsmitglieder.

4. Auf Grund eines schriftlichen Antrags – mit Unterschriftliste – von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt; es gelten die Regeln der Mitgliederversammlung.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand ist befugt, in einzelnen Härtefällen den Beitrag zu modifizieren.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zum 1. April fällig und wird vom Verein eingezogen. Die Nichtzahlung des Beitrages bis zum 30.11. des lfd. Jahres ist ein grober Verstoß i.S. von § 5 dieser Satzung.
3. Der Verein kann andere Einnahmen erhalten, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und dem Gemeinnützigkeitsgebot stehen, z.B. Spenden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sollen zwei Prüfer gewählt werden. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Kommt die Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Holzkirchen, der es ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde verwenden darf.